

ANLAGE NR. 3.42
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „JÄVENITZER MOOR“
(EU-CODE: DE 3434-301, LANDESCODE: FFH0027)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel in den Gemarkungen Jävenitz und Kloster Neuendorf.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 507 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Wälder und das inne liegende Moorgebiet im Sandhorst einschließlich des weitverzweigten Grabensystems in einer sehr flachen Mulde des leicht welligen Geländes südwestlich von Jävenitz.
- (4) Das Gebiet überschneidet sich mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Colbitz-Letzlinger Heide“ (SPA0012), grenzt an das FFH-Gebiet „Colbitz-Letzlinger Heide“ (FFH0235), an das Landschaftsschutzgebiet „Gardelegen-Letzlinger Forst“ (LSA0011SAW) und umfasst das Naturschutzgebiet „Jävenitzer Moor“ (NSG0007).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0027,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 117, 120.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung eines Quell- und Zwischenmoorgebietes am Nordrand der Colbitz-Letzlinger Heide mit seinem Komplex gebietstypischer Feuchtlebensräume, insbesondere der naturnahen Zwischen- und Hochmoorbildungen, dystrophen Gewässer, Feuchtheiden, Moor- und Eichenwälder,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 91D0* Moorwälder,

Weitere LRT: 3160 Dystrophe Seen und Teiche, 4010 Feuchte Heidegebiete des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*, 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore, 7150 Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion), 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Faden-Segge (*Carex lasiocarpa*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Glocken-Heide (*Erica tetralix*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Hochmoor-Glanzflächläufer (*Agonum ericeti*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Kleiner

Wasserschlauch (*Utricularia minor*), Knöterich-Laichkraut (*Potamogeton polygonifolius*), Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*), Mond-Azurjungfer (*Coenagrion lunulatum*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Scharlachlibelle (*Ceriatagrion tenellum*), Sumpf-Porst (*Ledum palustre*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: *Wolf (*Canis lupus*),

Weitere Arten: Fischotter (*Lutra lutra*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
1. kein Betreten von Waldflächen des LRT 91D0* oder Moorflächen der LRT 7140 und 7150,
 2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
 3. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
1. ohne jedwede Düngung auf den LRT 4010 und 7140,
 2. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf den LRT 4010, 7140 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. Erhaltung eines für die LRT 9190 und 91D0* typischen Wasserregimes,
 2. keine forstliche Nutzung von Beständen des LRT 91D0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
 3. Erhaltung Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. keine Jagd ausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Fischotterbaue,

2. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias,
 3. kein Töten von Hunden mit wolfähnlicher Gestalt im Rahmen des Jagdschutzes.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
1. Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach einvernehmlicher Abstimmung i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 3 dieser Verordnung.
- (6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.